

**Unselbstständiger
Entschließungsantrag
gemäß § 53 Abs. 1 GOG-NR**

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger und Sigrid Maurer, *WOLFGANG GERSTL, DAVID STÖGMÜLLER*
Kollegen und Kolleginnen,

betreffend Transparenz von Statuten von Vereinen in Österreich

eingebracht im Zuge der Debatte (TOP 15) über den Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2487/A der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden sowie über den Antrag 34/A und zu 34/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird, über den Antrag 35/A und Zu 35/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird und über den Antrag 454/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird (1637 d.B.)

Begründung

Mit 1. Jänner 2023 soll das neue Parteiengesetz in Kraft treten, das erstens die Definition von sogenannten „nahestehenden Organisationen“ ausdehnt und das andererseits an das Bestehen einer nahestehenden Organisation umfassende Rechtsfolgen knüpft.

Für die politischen Parteien selbst aber auch für die Öffentlichkeit wird es also unerlässlich sein zu wissen, welcher Verein eine nahestehende Organisation ist. Für das Bestehen einer nahestehenden Organisation kommt es auf die Statuten der politischen Partei an; es kann aber auch darauf ankommen, ob im Statut einer Organisation bzw. eines Vereins auf eine politische Partei Bezug genommen wird und daher möglicherweise eine nahestehende Organisation gegeben ist.

Derzeit ist nach dem Vereinsgesetz aber nur die lokale Einschau in Statuten möglich, nicht jedoch der Abruf über das zentrale Vereinsregister.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat möge beschließen:

„Die Bundesregierung, im Besonderen der Bundesminister für Inneres, wird ersucht, dem Nationalrat zeitnah eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die darauf abzielt, das Vereinsgesetz dahingehend zu novellieren, dass eine unkomplizierte Abfrage der jeweils geltenden Vereinsstatuten eines bestimmten Vereins für die Öffentlichkeit möglich ist.“

(Unterschriften)

www.parlament.gv.at

